

## PROTOKOLL

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 22. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM 12. DEZEMBER 2019, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER DI CHRISTOPH PRINZ.

Anwesend: Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik, die Mitglieder des Stadtrates Dr. Alexander Majewski, Thomas Mehlstaub, DI Harald Oissner, Anita Tretthann, Mag. Thomas Schneider, Dr. Eva Mückstein, Prof. Dr. Franz Sommer, Karl Lielacher und Karl Wallner sowie die Mitglieder des Gemeinderates, Andreas Brox, Franz Dorner, Christian Flammer, Mag. Christina Grasl, Paul Heintaler, Maria Krenn, Jörg Redl, Sandro Sereinig, Doris Sunk, Robert Sunk, Ing. Markus Wertek MA, Marta Glockner, Bernhard Hein, Gabriele Neuwirth (bis inkl. Punkt 14), Barbara Schmidt, Peter Gerstner, Gerald Hein, Ewald Mayer, Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, Christoph Herzog, Georg Herzog, Mag. (FH) Peter Lechner, Emma Kerper, Wolfgang Reiterer und DI Gregor Kasulke.

Abwesend entschuldigt: Mag. Manuela Rosenbichler

Zuhörer: 38

Schriftführer: Herr Andreas Klingelmayer

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 05.12.2019 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 06.12.2019 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Zur heutigen Sitzung wurde ein Dringlichkeitsantrag hinsichtlich der Behandlung einer Grundtransaktion von Vizebürgermeister Gerhard Sevcik in Namen der LISTE Flammer eingebracht.

Ich ersuche Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik den Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik verliest den Dringlichkeitsantrag.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt. Die Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt 10b.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

### I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2019

wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 26.09.2019 abgegeben wurden.

Daraufhin wird über das Protokoll der 21. Ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2019 abgestimmt.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Herr Gemeinderat Wolfgang Reiterer als Obmann des Prüfungsausschusses verliest die dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegenden Prüfungsausschussprotokolle vom 23.10.2019 und 27.11.2019.

Herr Gemeinderat Bernhard Hein merkt an, dass auch der Vermögenshaushalt geprüft werden soll, denn der Entwurf wurde dem Prüfungsausschuss nicht vorgelegt.

Herr Rene Gneist, MA (als Auskunftsperson) berichtet daraufhin, dass dies nicht Thema oder angefordert war. Es gibt noch keinen Vermögenshaushalt, daher musste es zum Prüfungszeitraum nicht vorliegen.

Herr Gemeinderat Wolfgang Reiterer stellt als Vorsitzender klar, dass halbe Sachen nicht geprüft werden können.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz erklärt, dass er zu den Berichten gemäß § 82, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik.

Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik übernimmt den Vorsitz.

3. Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet:

- a) Die Eröffnung des neuen Geschäftslokals „Billa“ im Tremelhof findet am 18.12.2019 statt.
- b) Beim Rote Nasen Lauf wurden Spenden in Höhe von € 2.539,20 gesammelt und damit können 148 Kinder von Clowns besucht werden.
- c) Bevor ich wieder den Vorsitz übernehme, erlauben Sie mir, zum Voranschlag 2020 eine Stellungnahme abzugeben:

Im Vergleich zu den Vorjahren gibt es für das Haushaltsjahr 2020 einige gesetzliche Änderungen, deren Auswirkungen uns auch in den nächsten Jahren beschäftigen werden. Mit 01.01.2020 tritt die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) in Kraft, welche den Gemeinden und Städten ein neues Rechnungswesen auferlegt.

Somit ändert sich auch die Darstellung des Voranschlages und in weiterer Folge auch die des Rechnungsabschlusses.

Da eine konstruktive Gemeindepolitik das Zusammenwirken aller Kräfte erfordert, habe ich alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bereits in den Vorgesprächen eingeladen, an der Erstellung des Voranschlagsentwurfes mitzuarbeiten. Es wurden auch viele Anregungen und Eingaben im Budget berücksichtigt.

Der vorliegende Voranschlagsentwurf, bestehend aus einem Ergebnisvoranschlag und einem Finanzierungsvoranschlag, und zeigt das Bad Vöslau in einer arbeits- und kostenintensiven Phase aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt erstellen kann, und sowohl ein positives Nettoergebnis wie auch ein positives Haushaltspotenzial erwirtschaften kann.

Der Ergebnishaushalt schließt bei Erträgen von € 27.495.500,-- und Aufwendungen von € 26.145.600,-- mit einem Nettoergebnis von € 1.349.900,-- positiv ab. Nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltstrücklagen liegt das Nettoergebnis bei € 1.939.100,00.

Der Finanzierungsvoranschlag der operativen und investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit ist ausgeglichen und schließt mit Ein- und Auszahlungen von € 31.955.900,-- ab.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung wurde der Voranschlagsentwurf 2020 termingerecht erstellt und in der Zeit vom 15. bis 29.11.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Die vergangenen Haushaltsjahre haben gezeigt, dass die Gesamtausgaben im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen ständig ansteigen. Dies wird sich auch im kommenden Haushaltsjahr 2020 nicht ändern und wurde auch im Budget so vorgesehen. Positiv hingegen ist die stetige Steigerung der Einnahmen, die den Grundstein legen, um überhaupt investieren zu können. Aus diesem Grund gilt es weiterhin als vordringlichste Aufgabe der Stadtgemeinde trotz einer sparsamen Haushaltsführung an einer breitgefächerten, wirtschaftlichen Struktur festzuhalten und die übertragenen Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Daher wurden in folgenden Bereichen Investitionen budgetiert:

- Kindergarten und Schule
- Feuerwehren und Rettungsdienst
- Straßenbau, Parkraumschaffung und Zentrumsgestaltung
- Infrastruktur (Kanal und Straßenbeleuchtung)
- Immobilienbewirtschaftung
- Denkmalpflege und Kulturguterhaltung

Eine der größten Herausforderungen wird die Sanierung des Schloss Gainfarn. Von seitens des Landes NÖ wurden uns vor 14 Tagen Fördermittel und Unterstützung zugesagt. Derzeit fehlt noch eine Zusage des Bundesdenkmalamtes hinsichtlich der Förderungshöhe.

Die zweite große Herausforderung wird die Zentrumsgestaltung samt Parkraumbewirtschaftung.

Die Umsetzung beider Projekte, die einige Mio. benötigen werden, sind nur möglich da sich der Schuldenstand der Stadt Bad Vöslau sehr stabil verhält. Einerseits wurden geplante Darlehensaufnahmen von rund 3,3 Mio. budgetiert. Dem stehen jedoch Tilgungen von rund 2,5 Mio. gegenüber.

Auch im nächsten Jahr wird es wichtig sein, dass die Investitionen in die Infrastruktur vorangetrieben werden; einerseits um Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu steigern, andererseits um die Lebensqualität in unserer Stadt zu verbessern.

So glaube ich, einen verantwortungsvollen Voranschlag für das Jahr 2020 vorzulegen, der den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit entspricht. Ich möchte mich an dieser Stelle für die Mitarbeit zum Wohle unserer Stadt mit den Ortsteilen Vöslau, Gainfarn und Großau nochmals bei allen Fraktionen und den Bediensteten des Stadtamtes bedanken.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

4. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Für die Abschreibung des Anlagevermögens der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden die Nutzungsdauern der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 vollinhaltlich herangezogen. Für die Abschreibung der öffentlichen Beleuchtung wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angesetzt.

Ich beantrage, die Nutzungsdauertabelle vollinhaltlich anzuwenden und für die öffentliche Beleuchtung eine Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Auf Grundlage von § 35 Abs. 17 NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (ist laut § 14 VRV 2015 der 31.12.) in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen (§ 67 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung).

Ich beantrage, als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses bis auf Widerruf den 15.02. festzulegen.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Herrn Gemeinderat DI Gregor Kasulke und Erläuterungen durch Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub einstimmig angenommen.

5. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlagsentwurf 2020 fertig gestellt und zur Begutachtung den Gemeinderatsmitgliedern vorgelegt wurde. Bei der Erstellung wurden die von den Ressortleitern eingebrachten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ergebnishaushalt schließt bei Erträgen von € 27.495.500,-- und Aufwendungen von € 26.145.600,-- mit einem Nettoergebnis von € 1.349.900,-- positiv ab. Nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltstrücklagen liegt das Nettoergebnis bei € 1.939.100,00.

Der Finanzierungsvoranschlag der operativen und investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit ist ausgeglichen und schließt mit Ein- und Auszahlungen von € 31.955.900,-- ab.

Das Haushaltspotential für das Voranschlagsjahr 2020 beträgt € 1.356.400,--.

Die Mitglieder des Finanzausschusses, des Prüfungsausschusses und des Stadtrates wurden in der Sitzung vom 14.11.2019 über die Einzelheiten des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags informiert. Gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung wurde der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2020 termingemäß erstellt und zeitgerecht den Fraktionen des Gemeinderates übermittelt. Er wurde in der Zeit vom 15.11. bis 29.11.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Ich beantrage den vorliegenden Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2020 samt Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan bis einschließlich dem Jahr 2024 zu beschließen.

Nach Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Peter Gerstner (der fehlende Planung bei Parkdeck, Begegnungszone und Verkehr bemängelt), Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Herrn Stadtrat Karl Wallner, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein und Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub sowie Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz gelangt der Antrag zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ sowie Herr Gemeinderat Georg Herzog und Herr Stadtrat Karl Lielacher (beide ÖVP)).

Gegen den Antrag stimmen die 5 Mandatare der FPÖ.

Der Stimme enthalten sich 8 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen sowie Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner, Herr Gemeinderat Christoph Herzog (beide ÖVP) und DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

6. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

4. Aufgrund der neu zu schaffenden Urnenwiese am Friedhof Bad Vöslau und mehrerer gesetzlicher Änderungen im NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist die seit 01. Jänner 1974 geltende Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Bad Vöslau neu auszuarbeiten. Ich beantrage der vom Bürgermeister zu erlassenden und nachstehend ausgeführten Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe Bad Vöslau, Gainfarn und Großbau mit Wirkung 01.01.2020 Zustimmung zu erteilen.

# Friedhofsordnung

für die  
Friedhöfe der Stadtgemeinde  
Bad Vöslau

gültig ab 01. Jänner 2020

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 12.12.2019, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau erlassen wird.

## § 1

### *Eigentum, Betrieb und Verwaltung*

- (1) Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist Eigentümerin der Friedhöfe Bad Vöslau, Gainfarn und Großau. Durch die Überlassung des Benützungsrrechtes an einzelne Grabstellen, Grüften oder Urnennischen tritt keine Änderung hinsichtlich des Eigentumsrechts ein.
- (2) Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung, welche ein Teil der Finanzverwaltung ist, besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Stadtgemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus Bad Vöslau, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau.

- (4) Der Stadtgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe. Die Erhaltung und Pflege der seitlichen Wege bei den Grabstellen obliegt dem Benützungsberechtigten der jeweiligen Grabstelle. Wenn Nebengrabstellen vorhanden sind gilt diese Verpflichtung jeweils nur für die halbe Wegbreite. Im Winter werden nur die Hauptverkehrswege in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr geräumt und gestreut.

## § 2

### *Arten der Grabstellen*

- (1) Der Friedhof Bad Vöslau verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
- a) Reihengräber
  - b) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen  
von mehr als 4 Leichen und Urnen
  - c) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen
  - d) Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
  - e) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
  - f) Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren
  - g) Urnenwiese zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen
- (2) Die Friedhöfe Gainfarn und Großau verfügen über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
- (3)
- a) Familiengräber zur Beerdigung mehr als 4 Leichen und Urnen
  - b) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen
  - c) Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
  - d) Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren

## § 3

*Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan*

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus Bad Vöslau, Schloßplatz 1, liegen für jeden Friedhof ein getrenntes Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem jedem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.
- (2) Für Naturbestattungsanlagen ist ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen oder Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.
- (4) In den Friedhofsplänen sind gesondert für jeden Friedhof dargestellt:
  - a) Gräberarten (Ausmaße)
  - b) Grabstellen (Reihenfolge und Bezeichnung)
  - c) Verkehrsflächen
  - d) Grünanlagen
  - e) Friedhofsobjekte
  - f) Wasserentnahmestellen
  - g) Ablagerungsstätten
- (4) Die Friedhofspläne sind die Grundlage für die Anlage, Erschließung und Benützung der Friedhöfe.

## § 4

*Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle*

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des jeweiligen Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges



Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.

Ansuchen dürfen nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen begrenzter Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf eigenen Bedarf der Stadtgemeinde die Sperre der Friedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

- (4) Nachdem die Stadtgemeinde mehrere Friedhöfe betreibt, darf das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle in einem bestimmten Friedhof abgelehnt werden, wenn der Friedhof aufgelassen wird oder wegen Rummangel gesperrt ist. Ein solches Ansuchen darf auch abgelehnt werden, wenn die Benützung eines Friedhofes in der Friedhofsordnung nur der Bevölkerung eines bestimmten Teilgebietes der Stadtgemeinde vorbehalten ist.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Die Zuweisung einer Grabstelle darf ausnahmslos nur in der laufenden Reihe erfolgen. Dem Wunsch des Antragsstellers hinsichtlich eines bestimmten Friedhofes, Grabart und der örtlichen Lage des Grabes ist jedoch nach Maßgabe der tat der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

## § 5

### *Inhalt und Dauer des Benützungsrechts*

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen und sonstigen Grabanlagen (Urnennischen) nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach

Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragten Person innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## § 6

### *Verlängerung (Erneuerung) des Benützensrechts*

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützensrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützensrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützensrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützensberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützensrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützensrechts wird die benützensberechtigte Person schriftlich durch die Stadtgemeinde verständigt, dass das Benützensrecht abläuft. Ist die benützensberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Stadtgemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützensberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützensrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 7

### *Übertragung und Eintritt in das Benützensrecht an einer Grabstelle*

- (1) Auf Antrag der benützensberechtigten Person kann das Benützensrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Stadtgemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützensberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützensrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützensrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützensrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## § 8

*Erlöschen des Benützungrechts*

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Stadtgemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Stadtgemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausmauerungen von Grüften dürfen beim Heimfall, aus welchem Grund auch immer, der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Gruftanlagen dürfen von der Grabstelle nur entfernt werden, wenn von der benützungsberechtigten Person vorher für eine anderwärtige Beerdigung der in der Grabstelle beigesetzten Leichen und für eine vorschriftsmäßige Abdeckung der Einlassöffnung gesorgt wird.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 9

*Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen*

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist verboten. Das Anpflanzen von Sträuchern bedarf der vorherigen Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Eine solche Bewilligung der Friedhofsverwaltung kann auch mit bestimmten Auflagen erteilt werden.  
Die Höhe von Sträuchern auf den Grabstellen darf die halbe Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten. Die Höhe der Sträucher neben oder hinter einem Grabdenkmal darf das

jeweilige Denkmal um nicht mehr als 50 cm überragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen jederzeit zu entfernen.

Die Bewilligung kann auch widerrufen werden, wenn die gestellten Auflagen nicht erfüllt werden, wenn sich herausstellt, dass durch eine solche Bepflanzung das Bild der Friedhöfe gestört wird oder wenn dadurch die Benützung der Friedhöfe oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen beeinträchtigt wird und der Benützungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Übelstandes nicht fristgerecht nachkommt oder dieser Übelstand nicht anders als durch die Beseitigung der Bepflanzung behoben werden kann.

Die Beseitigung der Sträucher hat durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Benützungsberechtigten zu erfolgen. Das hierbei anfallende Holz geht in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

- (3) Für die Urnenwiese Bad Vöslau ist jegliche Ausgestaltung der Urnengrabstelle untersagt. Sämtliche Ausgestaltung (Kerzen, Blumen, Kränze, Skulpturen, etc.) werden umgehende entsorgt.

### § 10

#### *Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen sowie sonstiger Bauteile*

- (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Grabeinfassung, Abdeckplatte, Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) oder einer sonstigen bauliche Anlage oder deren Änderung ist der Stadtgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit allen Maßen beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet oder abgeändert werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN (B3113 oder Nachfolgenorm), Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Höhe der Grabdenkmäler darf – ausgenommen Gräfte und Heckengräber – 1,50m gemessen von der Oberkante der Grabeinfassung nicht überschreiten. Ist bei Gräften oder Heckengräber die Aufstellung über 2m hoher und 2m breiter Denkmäler sowie figuraler Denkmäler oder Überdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen ein maßstabgetreuer Plan anzuschließen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein (Beton) hergestellt werden und müssen in jedem Falle fundiert sein. Grabeinfassungen sind so herzustellen, dass mindestens

eine lichte Grabbreite von 0,90 m und eine lichte Grablänge von 2,20 m eingehalten wird. Die Herstellung der Einfassung zusammen mit der Fundierung aus einem Stück, sowie die Verwendung von anderen Materialien als Natur- und Kunststein (Beton) ist ausnahmslos verboten. Einfassungen dürfen nur von dafür befugten Gewerbetreibenden errichtet werden und müssen den geltenden ÖNORMEN (B3113 oder Nachfolgenorm), Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln entsprechen. Die Anbringung gitterartiger Einfassungen auf Gräbern ist nicht zulässig.

- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (6) Auf Erdgräbern und Grüften können Aschenurnen, neben der Beerdigung bzw. Beisetzung derselben in ihnen, auch oberirdisch aufgestellt werden, wenn der dafür erforderliche Platz vorhanden ist. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten und zur vorhandenen Grabanlage passenden Behälter zu verschließen.
- (7) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person je nach Anlassfall zu kürzen bzw. zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Kürzung bzw. die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist die Lagerung jeglicher Materialien neben einer Grabstelle (allseitig). Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

- (9) Entsprechen Gedenkzeichen, Grabanlagen, Grabausstattungen, Bepflanzungen, etc. nicht den zulässigen Ausführungen oder werden erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt bzw. Anzeigepflichten unterlassen, kann die Gemeinde vier Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Entfernung diese auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen lassen.

### § 11

#### *Bau von Grüften*

- (1) Die Errichtung von Grüften (Ausmauerung – Unterbau) und Urnennischen erfolgt ausschließlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch befugte Gewerbetreibende. Erforderliche Reparaturen an den Ausmauerungen der bestehenden Grüfte und Urnennischen dürfen nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.
- (2) Der Benützungsberechtigte einer Gruft ist verpflichtet, die Ausmauerung einschließlich des vorschriftsmäßigen Steinbelages innerhalb der festgesetzten Frist herzustellen, zumindest aber die erforderliche Steineinfassung und den Deckel verlegen zu lassen.
- (3) Die Wände und der Boden der Grüfte müssen aus wasserundurchlässigem Baustoff hergestellt werden. Die Ausmauerung mit Ziegeln ist nicht gestattet. Die Abdeckung muss den Sockel übergreifen und mit einer Regennase ausgestattet sein. Die Fugen zwischen Deckel und Sockel sind mit einem Steinkitt oder einem ähnlichen Werkstoff wasser- und geruchsdicht abzuschließen. Die Arbeiten haben jedenfalls nach der geltenden ÖNORM B3113 oder nach einer Nachfolgenorm, sowie anderen geltenden baulichen Vorschriften zu erfolgen.

### § 12

#### *Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen und Grabdenkmälern*

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Stadtgemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

### § 13

#### *Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern*

- (1) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Stadtgemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Amtstafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsnachfolge des Erlöschens des Benützungsbereichs hinzuweisen (Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht).
- (2) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsbereich mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (3) Bei Erlöschen des Benützungsbereichs muss die Stadtgemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Stadtgemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Monaten durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Stadtgemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist kann die Stadtgemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

### § 14

#### *Bestattungspflicht*

- (1) Jede Leiche ist vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
  2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
  3. Kinder,

4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- (3) Sind die unter Abs. 2 genannten Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach, kann die Stadtgemeinde, wenn sich der Todesfall im Stadtgebiet ereignet hat oder die Leiche im Stadtgebiet aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut verständigen, das es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Stadtgemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen.

### § 15

#### *Einsargung*

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- (2) Für das einsargen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge und in Gräften nur verlötete Metallsärge oder Hartholzsärge mit verlötetem Metalleinsatz verwendet werden. Das verwendete Material darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Urnenwiese Bad Vöslau sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Urnen aus Metall sind für die Urnenwiese Bad Vöslau untersagt.

### § 16

#### *Beerdigungen*

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Beerdigungstermine werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt und mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart. Beerdigungen nach 15:00 Uhr sind nur in begründeten Ausnahmefällen und gesonderter Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Verspätetes Eintreffen von Trauergästen verzögert den festgesetzten Beginn der Beerdigung nicht.



- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Weiters finden an folgenden Tagen keine Beerdigungen statt:
- a) Karfreitag
  - b) 31. Oktober
  - c) 02. November
  - d) 15. November
  - e) 24. Dezember
  - f) 31. Dezember
  - g) und unmittelbar auf einen Sonn- und Feiertag folgenden Tag.
- (4) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (5) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (7) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge (Urnen) sind noch am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Die Erdschicht sollte mindestens 90 cm betragen. Sollte es nicht möglich sein eine 90 cm Erdschicht zwecks Überdeckung der Grabanlage zu erreichen, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung einer Abdeckplatte (Grabdeckel) verlangen. Bei Beerdigungen an Tagen unmittelbar vor einem Samstag, Feiertag oder dienstfreien Tag, ist die Grabstelle noch am Beerdigungstag vollständig zuzuschütten. Grüfte sind unmittelbar vor der Beisetzung zu öffnen und sogleich nach der Beisetzung ordnungsgemäß zu verschließen.
- (8) Das Aufstellen des Erdcontainers über Grabstellen bzw. das Ablagern von Aushubmaterial auf, neben oder hinter Grabstellen im Zuge einer Be- oder Enterdigung kann vom Benützungsberechtigten nicht untersagt werden. Es ist dabei zu achten, dass die betroffenen Grabstellen dadurch nicht beschädigt werden und in kürzestmöglicher Frist der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

## § 17

### *Enterdigung*

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne bedarf einer Bewilligung der Stadtgemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder

gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung / Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Wenn mehrere Benützungsberechtigte für eine Grabstelle vorhanden sind, ist bei jeder Enterdigung die Zustimmung aller Benützungsberechtigten erforderlich. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Säрге oder Sargreste, die bei Enterdigungen bzw. Zusammenlegungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über und sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## § 18

### *Überführung*

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer

Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.

- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### § 19

#### *Aufbahrungshalle und Leichenkammer*

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in den Aufbahrungsraum eines Friedhofes zu überführen. Gegebenfalls ist die Leiche in der Leichenkammer (Kühlzelle) zu verwahren.
- (2) Auf jedem Friedhof ist ein Aufbahrungsraum vorhanden. Die Aufbahrungsräume sind regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten Mittel zu desinfizieren.
- (3) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufbahrung von Leichen bis zum Begräbnis und zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (4) Die Aufbahrung von Leichen darf nur im Aufbahrungsraum eines der Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau erfolgen. Außerhalb der Aufbahrungsräume darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung aufgebahrt werden. Eine solche Bewilligung ist zu versargen, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

### § 20

#### *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) Der Friedhof ist während der nachstehend angeführten Zeiten für den allgemeinen Besuch geöffnet:

01. Mai bis 30. September: 6.00 bis 22.00 Uhr

01. Oktober bis 30. April: 7.00 bis 21 Uhr

Ausnahme von den Öffnungszeiten:

01. November und 02. November: 7.00 bis 20 Uhr

24. Dezember: 7.00 bis 20 Uhr

Die Schneeräumung und Streuung erfolgen nur auf den Hauptverkehrswegen und nur in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr. Bei allen anderen Wegen erfolgt kein Winterdienst. Bei Glatteis oder Schneeglätte dürfen nur bestreute Wege betreten werden.

Dem Friedhofspersonal ist es gestattet im Zuge der Schneeräumung Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern.

Das Betreten des Friedhofes außerhalb der angeführten Zeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gemäß Abs. 3 sowie gemeindeeigener Fahrzeuge und gemeindeeigener Arbeitsmaschinen und Invalidenfahrzeuge),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (auf Trennung des Abfalls in Rest- und Biomüll ist zu achten),
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinden- oder Partnerhunde),
- f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
- g) die Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

## § 21

### *Gewerbliche Arbeiten*

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten dürfen die Gewerbebetriebe den Friedhof mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren. Sämtliche Arbeiten und das hierzu notwendige Befahren des Friedhofes sind so durchzuführen, dass die Ordnung, Sicherheit, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie Begräbnisfeiern oder andere Feierlichkeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Den Anweisungen des Friedhofpersonales ist hierbei Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann das Befahren des Friedhofes sofort verboten bzw. ein Einfahrtsverbot erteilt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten und das hierzu notwendige Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der

Benutzungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## § 22

### *Fotografieren*

- (1) Das Fotografieren von Leichen ist gegen Vorweis einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen nur in den Aufbahrungsräumen vor Beginn der Zeremonie gestattet, wenn das Öffnen des Sarges vom Totenbeschauerarzt nicht verboten worden ist und andere Gründe nicht dagegensprechen.

## § 23

### *Haftung*

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Stadtgemeinde hinsichtlich eines Diebstahles, eines Vandalismus bzw. Beschädigungen aller Art keine Haftung.
- (2) Dem Benutzungsberechtigten steht auch kein Anspruch für den Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (z. B. Bodensetzungen im Friedhofsgelände, Setzungen der Nachbargräber, etc.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand einer Grabstelle (z. B. Standfestigkeit des Denkmals) ist der jeweilige Benutzungsberechtigte verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden (Personen- und Sachschäden) die durch Benutzung des Friedhofes mit Fahrzeugen – ausgenommen Gemeindefahrzeuge – entstehen, haftet die Stadtgemeinde nicht, sondern der jeweilige Fahrzeughalter.

## § 24

### *Einsichtnahme*

Die Friedhofordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau liegt zur öffentlichen Einsichtnahme bei den Friedhofswarten der einzelnen Friedhöfe auf.

## § 25

*Strafbestimmungen*

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480, i.d.g.F., vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 26Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau – Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 13.12.1973 – tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Nach einer Wortmeldung von Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer wird der Antrag einstimmig angenommen.

7. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2017 wurde die neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Aufgrund der Schaffung einer Urnenwiese am Friedhof Bad Vöslau wären dazu auch Gebühren festzusetzen. Ich beantrage daher, die nachstehende Friedhofsordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Vöslau, Gainfarn und Großau mit Wirkung vom 01.01.2020 zu erlassen. Die Neufestsetzung des Tarifes für Beisetzung von Urnen auf der Urnenwiese Bad Vöslau betrifft den Friedhof Bad Vöslau.

### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 12.12.2019:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Für die Benützung sämtlicher Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) werden Friedhofsgebühren auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

## § 2

## Arten der Friedhofsgebühren

Für sämtliche Friedhöfe ist die Einhebung der nachstehend genannten Friedhofsgebühren vorgesehen:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 3

## Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen in Form von Urnennischen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

## a) Erdgrabstellen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber (einzeln)<br>in den Gruppen III und VII und Urnen   | € 140,00 |
| 2. Familiengräber, und zwar<br>in den Gruppen I und V<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 388,00 |
| 3. in den Gruppen II und VI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                           | € 289,00 |
| 4. in den Gruppen III und VII<br>zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen                               | € 252,00 |
| 5. in den Gruppen IV und VIII (Heckengräber)<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen          | € 671,00 |
| 6. in der Gruppe IX (Heckengräber neuer Teil)<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen         | € 878,00 |
| 7. in der Gruppe X (Randgräber)<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                       | € 754,00 |
| 8. in der Gruppe XI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                                   | € 594,00 |

9.	in der Gruppe XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 490,00
10.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 217,00
11.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	€ 75,00
b) Sonstige Grabstellen:		
1.	Urnennischen für 4 Urnen	€ 1.900,00
2.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 2.715,00
3.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.059,00
4.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 5.409,00
5.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	€ 8.130,00
c)	Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau	€ 400,00
(2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Gainfarn für		
a) Erdgrabstellen:		
1.	Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, II, III und IV zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 289,00
2.	in der Gruppen VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 490,00
3.	in der Gruppe V (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 878,00
4.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 217,00
5.	Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	€ 75,00
b) Sonstige Grabstellen:		
1.	Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 2.715,00
2.	Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.059,00
3.	Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 5.409,00
4.	Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	€ 8.130,00



(3) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Großau für

a) Erdgrabstellen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 3. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren             | € 75,00  |

b) Sonstige Grabstellen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen        | € 2.715,00 |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen        | € 4.059,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen       | € 5.409,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen | € 8.130,00 |

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

a) Erdgrabstellen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber (einzeln)<br>in den Gruppen III und VII und Urnen   | € 140,00 |
| 2. Familiengräber, und zwar<br>in den Gruppen I, V und XI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 388,00 |
| 3. in den Gruppen II, VI und XII<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                          | € 289,00 |
| 4. in den Gruppen III und VII<br>zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen                                   | € 252,00 |
| 5. in den Gruppen IV und VIII und IX<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                      | € 671,00 |

- |   |            |
|---|------------|
| 6. in der Gruppe X (Randgräber)<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 547,00   |
| 7. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00   |
| 8. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren                           | € 75,00    |
| b) Sonstige Grabstellen:  |            |
| 1. Urnennischen für 4 Urnen   | € 217,00   |
| 2. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen   | € 905,00   |
| 3. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen   | € 1.353,00 |
| 4. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen  | € 1.803,00 |
| 5. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen  | € 2.710,00 |
| c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau   | € 0,00     |
- (2) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Gainfarn für
- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen:  |            |
| 1. Familiengräber, und zwar<br>in den Gruppen I, II, III, IV und VI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00   |
| 2. in der Gruppe V<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen  | € 671,00   |
| 3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00   |
| 4. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren   | € 75,00    |
| b) Sonstige Grabstellen:  |            |
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen   | € 905,00   |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen   | € 1.353,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen  | € 1.803,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen  | € 2.710,00 |
- (3) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Großau für

## a) Erdgrabstellen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 3. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren             | € 75,00  |

## 4. Sonstige Grabstellen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen        | € 905,00   |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen        | € 1.353,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen       | € 1.803,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen | € 2.710,00 |

## § 5

## Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt auf allen Friedhöfen für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengräber   | € 83,00  |
| b) Familiengräber   | € 187,00 |
| c) Grüfte   | € 630,00 |
| d) Urnengräber  | € 35,00  |
| e) Urnennischen   | € 187,00 |
| f) Reihengräber und Familiengräber mit einem<br>Grabdeckel (blinde Gruft) | € 413,00 |
| g) Urnenwiese Bad Vöslau  | € 75,00  |

(2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der sonst nach Abs. (1) zu entrichtenden Gebühr.

## § 6

## Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche (Urne) beträgt auf allen Friedhöfen das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 7

## Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| für jeden angefangenen Tag | € 73,00 |
| ab dem 5ten Tag            | € 0,00  |

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt auf allen Friedhöfen

für jeden angefangenen Tag	€	73,00
ab dem 5ten Tag	€	0,00

### § 8

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird mit 01.01.2020 rechtswirksam.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 8. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Mit Ansuchen vom 3.10.2019 ersucht die evangelische Pfarrgemeinde A. u. H.B. für die Renovierung des Pfarrhauses um Gewährung einer Subvention im höchstmöglichen Ausmaß. Die Kosten der Renovierung und energetischen Sanierung belaufen sich auf ca. € 200.000,-- und werden im Zuge der Pensionierung von Herrn Pfr. Mag. Karl-Jürgen Romanowski durchgeführt.

Ich beantrage, für die Renovierungsarbeiten eine Subvention von € 15.000,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 9. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

##### Kursalon

Pfadfindergruppe Gainfarn, Kinderfasching am 26.01.2018 u. 27.01.2019	€	425,--
--	---	--------

##### Volksheim Gainfarn

Pensionistenverband Bad Vöslau, Herbstkränzchen am 12.10.2019	€	150,--
D'Riesleitner, Fest am 19.10.2019	€	350,--

Ich beantrage, die oben genannten Veranstaltungen mit 50 % zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 10. a) Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Herr Karl Chwala, Friedrich Kheck Straße 29 in Bad Vöslau, hat angesucht, das Grundstück Nr. 1013/4, EZ 1386, KG Vöslau im Ausmaß von 624 m<sup>2</sup>, käuflich zu erwerben. Dieses Grundstück befindet sich im nordwestlichen Bereich der A 2 Abfahrt Bad Vöslau.

Ich beantrage, Herrn Karl Chwala das Grundstück Nr. 1013/4, EZ 1386, KG Vöslau, zum Pauschalpreis von € 5.000,-- zu verkaufen und den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen.

Der Käufer hat für sämtliche Kosten und Abgaben aufzukommen. Der Verlauf der Straße und des Radweges wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## b) Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Zubringerstraße zu A 2 wurde von den Sachverständigen des Landes in den Jahren 2006 und folgende verhandelt und mit den jeweiligen Eigentümern Vereinbarungen getroffen. Seinerzeit wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde den vom Land ausverhandelten Grundtransaktionen zustimmt. Im Zuge der nunmehrigen Endbearbeitung durch das Land NÖ hat die verfahrensabhandelnde Agrarbezirksbehörde noch eine fehlende Grundstücksübertragung aufgezeigt. Das Grundstück 1056 mit 2568 m<sup>2</sup> wurde seinerzeit an Buchart zugesprochen. Es handelt sich um eine Rest-Ackerfläche im Norden des A 2 Anschlusses Bad Vöslau.

Ich beantrage, das Grundstück 1056, EZ. 552, KG Vöslau, an Frau Birgit Buchart, Landwirtin, 2544 Leobersdorf, Obere Grabengasse, zu übereignen. Die grundbücherliche Abwicklung erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde. Es entstehen keine Kosten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Karl Lielacher verlässt den Saal.

## 11. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Herr Josef Beck Saiz, wohnhaft Breitegasse 18/5, 2540 Bad Vöslau, möchte 2 Räume im 1. Obergeschoß in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 ab 1.Jänner 2020 als Atelier mieten. Die Räume haben eine Größe von 40,61 m<sup>2</sup>. Der Mietzins beträgt 8,08 €/m<sup>2</sup> zuzüglich Betriebskosten und wird indexgesichert.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Frau Melanie Ortner, wohnhaft Antonsgasse 19/7/6, 2500 Baden, möchte 1 Raum im 1. Obergeschoß in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 ab 1. Jänner 2020 als Behandlungsraum mieten. Der Raum hat eine Größe von 20 m<sup>2</sup>. Der Mietzins beträgt 8,08 €/m<sup>2</sup> zuzüglich Betriebskosten und wird indexgesichert.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Karl Lielacher betritt den Saal.

- c) Herr Mag. Wolfgang Hämmerle, wohnhaft Germergasse 24/4/30, 2500 Baden, hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räumlichkeiten im Ausmaß von 20,27 m<sup>2</sup> im 1. Obergeschoß gemietet. Gemäß § 2 des Mietvertrages endet das Mietverhältnis am 31.12.2019. Herr Hämmerle hat um eine Verlängerung des Mietvertrages um 3 Jahre bis zum 31.12.2022 gebeten.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- d) Frau Beate Janota, wohnhaft Wr. Neustädter Straße 63/63, 2540 Bad Vöslau hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räumlichkeiten im Ausmaß von 26,37 m<sup>2</sup> im 2. Obergeschoß gemietet. Gemäß § 2 des Mietvertrages endet das Mietverhältnis am 31.01.2020. Frau Janota hat um eine Verlängerung des Mietvertrages um 5 Jahre bis zum 31.01.2025 gebeten.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- e) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Bad Vöslau, Schloss Gainfarn, Hauptstraße 14-16, Parz. Nr. 1/1, EZ. 699, KG Gainfarn. Das vertragsgegenständliche Kellergeschoß ist über einen eigenen Eingang und eine Seitentreppe erreichbar. Herr Karl Enzinger beabsichtigt wieder – wie vergangenes Jahr – in diesem Kellergeschoß mit Sportbogenschützen zu trainieren. Ich beantrage, dem vorliegenden prekaristischen Nutzungsvertrag – gültig bis Ende April 2020 – zuzustimmen. Als Verwaltungspauschale sollen jährlich € 200,-- vorgeschrieben werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

In der Bürgermeisterkonferenz am 25.09.1996 wurde eine Vereinbarung zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Stadt und den Gemeinden des Bezirkes Baden über den Betrieb und die Finanzierung der Bezirksalarmzentrale gebilligt. Diese Vereinbarung wurde aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der einzelnen Gemeinderäte der

Gemeinden des Bezirkes Baden mit 01.01.1997 rechtswirksam. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2004, im Jahr 2009 und im Jahr 2014 verlängert.

Ich beantrage, auf Grundlage des Ergebnisses der Bürgermeisterkonferenz vom 09.10.2019 die Punkte II, III und IV der im Gemeinderat am 9.10.1996 beschlossenen Vereinbarung (mit Ergänzungen GR Sitzung am 24.6.2004, 2.7.2009 und 10.12.2014) wie folgt neu zu fassen:

## II.

Die Bezirksalarmzentrale wurde im Juni 2013 in das neue Feuerwehrhaus der FF Baden-Leesdorf übersiedelt; alle vorgenannten Rahmenbedingungen blieben jedoch unverändert.

## III.

Die Personalkosten wurden für das Jahr 2019 mit rund € 197.000,-- festgelegt. Davon gelangten rund Euro 113.000,-- zur Aufteilung. Der Restbetrag wurde durch Überschüsse bei den TUS-Anschluss Gebühren getragen. Steigerungen dieses Betrages ergeben sich aufgrund des vorzitierten Gesetzes (z.B. Biennium, Inflationsabgeltung).

Den 5. Bediensteten (Dienstführenden) und alle Kosten für Betrieb und Erhaltung der BAWZ werden aus den Mitteln der TUS Anschluss Gebühren getragen.

## IV.

Dauer:

Diese Vereinbarung wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 09.10.2019 gebilligt und wird aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der einzelnen Gemeinderäte mit 01.01.2020 rechtswirksam. Diese Vereinbarung wird auf fünf Jahre, somit bis 31.12.2024, geschlossen und bleibt aufgrund der ausdrücklichen Zusage des Bezirksfeuerwehrkommandanten bis zu diesem Zeitpunkt unverändert.

Die restlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Ebenso obliegt bis zu diesem Zeitpunkt die Leitung, Führung, Organisation und Vertretung der BAWZ gegenüber den Gemeinden des Bezirkes Baden LFR Anton Kerschbaumer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 13. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Wie im Gemeinderat am 13.12.2018 berichtet haben sich die Gemeinden Bad Vöslau, Kottlingbrunn und Sooß zur „Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion“ zusammengeschlossen.

In der Generalversammlung am 24.1.2019 wurde beschlossen, dem Verein ein Startkapital von € 1.—pro Einwohner (Hauptwohnsitz) zur Verfügung zu stellen.

Im vergangenen Jahr haben zahlreiche Sitzungen und Workshops stattgefunden. Betreut wird die Region von Frau Christine Hofbauer von noeregional.

Neben der Erarbeitung der KR-Strategie wird ein wesentlicher Schwerpunkt 2020 die Analyse und Konzeptentwicklung für eine Energiegemeinschaft in der Kleinregion sein. Dazu fand unter anderem am 26.11.2019 eine Sitzung der Generalversammlung statt, in der eine Zuzahlung der Gemeinden von € 1.—pro Einwohner (Hauptwohnsitz) -

basierend zum Zeitpunkt Oktober des Vorjahres ab Jänner 2020 jährlich – als Beitrag der Gemeinden zur Dotierung der Vereinskassa einstimmig angeregt wurde. Ich beantrage, dieser Zuzahlung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Im Zuge der Neugestaltung des Zentrums werden Parkflächen umzuverteilen sein – insbesondere am Schlossplatz sowie im Bereich der geplanten Begegnungszone nach dem Berner Modell werden Parkplätze entfallen, welche zu ersetzen sein werden. Idealerweise steht ein neues Parkangebot vor Entfall der bestehenden Plätze zu Verfügung.

Daher ist die Schaffung eines Parkdecks an der Edgar Penzig Franz-Straße am Eisschützenplatz geplant. Das Parkdeck wird folgende wesentliche Punkte aufweisen:

- 2 Geschosse
- Untergeschoss eingetieft
- ca. 100 Stellplätze
- keine mech. Be- und Entlüftung
- Fassadenbegrünung mit ökologischen Richtlinien inkl. 4 Stromtankstellen
- Extensive Dachbegrünung
- niedere Bauhöhe
- Ein- und Ausfahrt an der Edgar Penzig Franz-Str.

Im Voranschlag 2020 ist für das Projekt ein Betrag von € 1.200.000,- vorgesehen.

Für die Planung wurden folgende Firmen eingeladen und haben diese die Generalplanung zu folgenden Kosten angeboten, alle Kosten inkl. Ust:

KS Ingenieure ZT GmbH, Wien	333.600,00
Pilz & Partner Ziviltechniker GmbH, Wien	117.420,00
DI Franz Götschl, Wien	abgesagt
Goldbeck Rhomberg GmbH, Wien	abgesagt

Ich beantrage, die Generalplanung für das Parkdeck an die bestbietende Firma Pilz & Partner Ziviltechniker GmbH zu Kosten von 117.420,00 inkl. Ust zu vergeben.

Es erfolgen Wortmeldungen durch Herrn Gemeinderat Wolfgang Reiterer, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Herrn Gemeinderat Ewald Mayer, Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Frau Gemeinderat Barbara Schmidt, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, Herrn Gemeinderat DI Gregor Kasulke, Frau Gemeinderat Marta Glockner, Herrn Stadtrat Karl Wallner, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein, Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik und Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Frau Gemeinderat Marta Glockner stellt den Antrag, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.



Nach einer allgemeinen Diskussion stellt Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz den Antrag, den Punkt 14 zurückzustellen und im März zu behandeln.

Frau Gemeinderat Marta Glockner zieht ihren Antrag zurück. Daraufhin kommt der Antrag des Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 32 Mandatare (die 14 Mandatare der LISTE Flammer, nicht jedoch die Herren Stadträte Mag. Thomas Schneider und Alexander Majewski, Herr Gemeinderat Franz Dorner, Frau Gemeinderat Maria Krenn; sowie die 5 Mandatare der Grünen, die 5 Mandatare der FPÖ, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mandatare (die Herren Stadträte Mag. Thomas Schneider und Dr. Alexander Majewski, beide LISTE Flammer).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Herr Gemeinderat Franz Dorner und Frau Gemeinderat Maria Krenn, beide LISTE Flammer).

Der Antrag auf Zurückstellung und Behandlung frühestens im März 2020 ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Christian Flammer und Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub verlassen den Sitzungssaal.

Frau Gemeinderat Gabriele Neuwirth verlässt die Sitzung.

#### 15. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau liegt wieder ein Angebot des Vereins „KidsZone+More“, Projektkoordination Hippy NÖ, vor, das Projekt „Hippy“ in Bad Vöslau auch im Jahr 2020 weiter umzusetzen.

Dieses Projekt war in den Vorjahren ein großer Erfolg und ist laut einer OECD-Studie ein geeignetes Programm zur Prävention von Jugendarbeitslosigkeit. Im Rahmen von Gruppentreffen und Hausbesuchen werden dabei im „System Familie“ sprachliche und soziale Fähigkeiten verbessert. In Bad Vöslau werden derzeit 10 Familien betreut; die Auswahl der Familien erfolgt in Absprache zwischen Stadtgemeinde und dem Verein. Ich beantrage, den Verein „KidsZone+More“ auch im Jahr 2020 mit der Durchführung des Projektes „Hippy“ zu beauftragen und den Kostenanteil der Stadtgemeinde Bad Vöslau für diesen Zeitraum in Höhe von € 3.000,- inkl. USt. zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Peter Gerstner gelangt der Antrag zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 29 Mandatare (die 16 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der Grünen, Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Stimme enthalten sich 4 Mandatare (die Herren Gemeinderäte Peter Gerstner, Ewald Mayer, Gerald Hein und Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, alle FPÖ).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen

Herr Gemeinderat Christian Flammer betritt den Sitzungssaal.  
Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner verlässt den Sitzungssaal.

16. Herr Stadtrat Dr. Alexander Majewski berichtet:

- a) Im heurigen Jahr haben folgende Vereine ein Subventionsansuchen eingebracht. Ich beantrage, die Vereinssubventionen wie folgt zu beschließen:

ARBÖ (Thermenwandertag)	€ 200,--
ASK Jugend Vöslau	€ 700,--
ASKÖ Miniaturgolfclub, Bundesliga Damen	€ 350,--
ASKÖ Miniaturgolfclub ASKÖ Bad Vöslau	€ 200,--
ASKÖ Judo Club	€ 350,--
ATUS Bad Vöslau	€ 700,--
BBV	€ 1.500,--
Beachvolleyballteam Bauer	€ 300,--
Berg- und Naturwacht – Rettungshundestaffel	€ 350,--
Club Pro Aktiv Bad Vöslau	€ 200,--
D' Riesleitner	€ 200,-
Kinderfreunde Vöslau	€ 350,--
Kleintierzuchtverein N50 Bad Vöslau	€ 200,--
KOBV Behindertenverband	€ 300,--
ÖRV Hundesportverein Bad Vöslau	€ 200,--
Pensionistenkegler Bad Vöslau	€ 200,--
Pensionistenverband Bad Vöslau	€ 500,--
Pensionistenverband Gainfarn/Großau	€ 500,--
Pfadfinder Bad Vöslau	€ 500,--
Schachklub Sparkasse Bad Vöslau	€ 500,--
Seniorenbund Bad Vöslau – Gainfarn	€ 500,--
Turnverein Vöslau 1887	€ 700,--
USV Bad Vöslau	€ 350,--
Volleyball Club Sportunion	€ 700,--
VöMit	€ 500,--
Vöslauer Handballklub	€ 700,--
 Summe	 € 11.750,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Der Verein Vöslauer Wirtschaft hat für 2020 um eine Subvention in Höhe von € 20.000,- für diverse Projekte angesucht. Eine Aufstellung über die Vorhaben für 2019 wurde vorgelegt.  
Ich beantrage, dem Verein VÖWI eine Subvention in Höhe von € 8.000,-- aus Mitteln der Wirtschaftsförderung zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub und Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner betreten den Sitzungssaal.

- c) Ich beantrage, dem Fremdenverkehrsverein Bad Vöslau für die Aktivitäten im Jahr 2020 eine – voranschlagsmäßig vorgesehene - Subvention in Höhe von insgesamt € 20.000,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- d) Die Naturfreunde Bad Vöslau planen eine Abluftanlage in der Küche auf der Vöslauerhütte. Die Kosten dafür betragen insgesamt € 8.139,60.  
Ich beantrage, den Naturfreunden Bad Vöslau einen Zuschuss zu diesen Kosten in Höhe von € 2.000,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- e) Der Lions Club Bad Vöslau-Baden unterstützt finanziell und organisiert auch in diesem Schuljahr wieder die Projekte „Mein Körper gehört mir“ und „Die Nein-Tonne“ und hat die Stadtgemeinde um finanzielle Unterstützung ersucht. Die Veranstaltungen finden im ganzen Bezirk Baden statt – in Bad Vöslau in den Volksschulen Vöslau (4 Klassen) und Gainfarn (4 Klassen). Die Gesamtkosten betragen € 2.035,--.  
Ich beantrage, wie in den Vorjahren eine Subvention in der Höhe von € 600,-- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Herr Stadtrat Dr. Alexander Majewski berichtet:

Die Stadtgemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Jugendgruppe „2540justgo4it“ das Projekt „Proberäume im Gebäude des Schlosses Gainfarn“ umgesetzt. Die Mietverträge wurden befristet bis 31.12.2019 abgeschlossen und bedürfen daher einer Verlängerung. Die Verträge sollen eine Laufzeit von einem Jahr bis 31.12.2020 haben. Die Monatsmiete inkludiert USt., Betriebskosten, Heizung und Strom.

Ich beantrage folgende Verlängerungen der Mietverträge:

Top 1: ist zur Neuvermietung ausgeschrieben

Top 2: Sebastian Hödlmoser, Mozartstraße 38 2500 Baden, Miete € 88,--.

Top 3: Otto Sprosec, Vöslauer Straße 64/1, 2500 Baden, Miete € 88,--.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Herr Stadtrat Dr. Alexander Majewski berichtet:

Seit Dezember 2007 wurde der Verein „Jugendinitiative Triestingtal“ mit der Durchführung von mobiler Sozialarbeit im Stadtgebiet Bad Vöslau beauftragt.

Die Sozialarbeiter bearbeiteten und analysierten die im Stadtgebiet anfallenden Probleme von oder durch Jugendliche. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde und anderen maßgebenden Stellen (Jugendabteilung der BH, Polizei, Schulen, etc.). Auch eine gezielte Betreuung von Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) wurde durchgeführt.

Das Projekt soll für das Jahr 2020 verlängert werden, wobei für den laufenden Betrieb nach der Subvention durch das Land NÖ Kosten für die Stadtgemeinde in Höhe von € 16.647,69 inkl. USt. anfallen.

Ich beantrage, die Jugendinitiative Triestingtal / Fachbereich Mobile Jugendarbeit = kurz „T.A.N.D.E.M.“, im oben beschriebenen Rahmen zu den erwähnten Kosten für das Jahr 2020 zu beauftragen und den vorliegenden Vertrag zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Peter Gerstner gelangt der Antrag zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 31 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der Grünen, Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Stimme enthalten sich 4 Mandatare (die Herren Gemeinderäte Peter Gerstner, Ewald Mayer, Gerald Hein und Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler, alle FPÖ).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

19. Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider berichtet:

Ich beantrage, die Verordnung vom 17.12.1997 betreffend der Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt abzuändern:

#### VERORDNUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. Nr. 28/2019, und § 11, Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. Nr. 28/2019, wird dem folgenden Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zu-geordnet und damit die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997 abgeändert:

Dienstposten des(r) Leiters(in) der Finanzverwaltung: VIII/IX (vormals VIII)

Sämtliche restlichen Bestimmungen der Verordnung vom 17.12.1997 mit Abänderung vom 01.08.2007 bleiben unberührt.

Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Gemäß § 6 des NÖ. Tourismusgesetzes 2010 ist die Wienerwald Tourismus GmbH für die Planung und Durchführung der touristischen Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) zuständig.

Die Wienerwald Tourismus GmbH bietet den Gemeinden der Thermenregion Wienerwald einen Kooperationsvertrag in Form eines Bonuspaketes an, der zusätzliche Mittel für die touristischen Themenschwerpunkte, Kulinarik, Kultur und Bewegung beinhaltet. Für die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist, wie bereits in den letzten Jahren, das Bonuspaket Gold vorgesehen, welches den Mitgliedsbeitrag, den Interneteintrag mit Bild und zahlreiche Marketingmaßnahmen beinhaltet.

Seit 2019 ist bei der jährlichen Verrechnung des Bonuspaketes auch der Betrag für das Mountainbike-Projekt beinhaltet.

Ich beantrage, das Bonuspaket von ca. € 17.400,-- inkl. USt. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Herr Gemeinderat Andreas Brox berichtet:

Seit dem Jahr 2012 wird die Aktion „KEINE SPLITTSTREUUNG“ auf Bad Vöslauer Straßen durchgeführt. Die Erfahrungen sind äußerst gut und die Aktion ist ohne wesentliche Probleme verlaufen. Die Maßnahme ist von den Verkehrsteilnehmern sehr positiv aufgenommen worden.

Die Aktion trägt wesentlich zur Minderung der Feinstaubbelastung während der Wintermonate bei. Ziel ist es, den Winterdienst schrittweise in Richtung einer Streumittelminimierung umzustellen. Dazu wird der Streusplitt reduziert, verstärkt auf Feuchtsalztechnik umgestiegen und – wenn vertretbar – Nullstreuung praktiziert. Die Entscheidung über die zu wählende Winterdienstmaßnahme trifft jeweils die Winterdienstpartei des Bauhofs. Wesentlich ist das Ersuchen an die Verkehrsteilnehmer, die Fahrweise rechtzeitig den Straßenverhältnissen anzupassen sowie freiwillig eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Die Maßnahme wird in der Lokalpresse sowie auf der Homepage beworben. Weiters werden die Verkehrsteilnehmer durch eine entsprechende Beschilderung bei der Einfahrt in die betroffenen Gebiete informiert.

Der Gemeinderat hat bereits mehrfach Beschlüsse für die Aufnahme einer ganzen Reihe von Straßen in die Aktion gefasst. Diese sollen auch weiterhin so winterbetreut werden.

Folgende Straßen sollen für den kommenden Winter 2019/2020 in die Aktion neu aufgenommen werden:

Erweiterung im Ortsteil Vöslau:

Herrmannngasse (nach der Steigung) und Schubertplatz

Ich beantrage, die Aktion „KEINE SPLITTSTREUUNG“ in der genannten Form weiterzuführen bzw. wie genannt zu erweitern.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen von Frau Gemeinderat Barbara Schmidt und Herrn Stadtrat Karl Lielacher einstimmig angenommen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein wünsch ein erfülltes Weihnachtsfest.

Herr Gemeinderat Peter Gerstner betont die Notwendigkeit, Achtung vor den Andersdenkenden zu haben und wünscht gesegnete Weihnachten.

Stadtrat Karl Lielacher dankt den MitarbeiterInnen der Gemeinde für die Unterstützung und die geleistete Arbeit und wünscht Gesundheit und ein frohes Fest.

Herr Stadtrat Karl Wallner dankt ebenfalls den MitarbeiterInnen der Gemeinde und wünscht besinnliche Festtage und ein gutes neues Jahr.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz dankt den Mitgliedern des Gemeinderates für fünf Jahre Zusammenarbeit. Er betont die erfolgreiche Arbeit der MitarbeiterInnen der Gemeinde.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, der seit 1995 im Gemeinderat tätig ist und nach vielen Jahren engagierter Arbeit nun aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Herr Gemeinderat Prof. Dr. Franz Sommer dankt für die Zusammenarbeit und wünscht frohe Weihnachten.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.35 Uhr.

Beilagen